



STADT KAMEN

Fachbereich Jugend, Soziales, Schule und Sport

Eingliederungshilfe gemäß § 53 f. SGB XII:

Zuständigkeit Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe

Personenkreis:

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder
Mehrfachbehinderung

Von einer Behinderung bedrohte Kinder sind gleichgestellt

Zuständigkeit örtliche Träger der Jugendhilfe:

Personenkreis:

Kinder mit seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfe
gemäß § 35a SGB VIII

Hauptform der Hilfe ist die Schulbegleitung

Zahlen und Daten:

Die erhobenen Zahlen beziehen sich auf den Wohnort der Kinder und Jugendlichen

Aktuell sind 33 SchülerInnen dem Personenkreis der (drohenden) geistig, körperlich bzw. mehrfach behinderten Menschen nach §§ 53 f. SGB XII zugeordnet und erhalten eine Schulbegleitung / Stand 11.2017

27 SchülerInnen werden in Regel- bzw. Förderschulen unterrichtet.

6 SchülerInnen besuchen eine Schule außerhalb der Stadtgrenzen.

Im Kreis Unna sind insgesamt 318 SchulbegleiterInnen aus dem Rechtskreis SGB XII eingesetzt.

Der Kamener Anteil beträgt damit 10,4 % und ist unauffällig.

40 Kinder / Jugendliche sind zusätzlich gemäß § 35a SGB VIII mit einer Schulbegleitung in Kamener Schulen betreut

Hier ist das alleinige Merkmal die seelische Behinderung bzw. die mögliche Bedrohung davon

Zu diesem Personenkreis gehören junge Menschen mit ADHS, FAS, Autisten.

Die Altersgrenze geht bis zum 27. Lebensjahr

Fachkräfte /Nichtfachkräfte:

In beiden Rechtskreisen gibt es standardisierte Überprüfungen nach Richtlinien aus dem medizinischen Bereich sowie Vorgaben des LWL/LVR für den Bereich der Jugendhilfe

Die Bewilligung der Schulbegleiter läuft für den SGB XII Bereich jeweils für ein Schuljahr

Im SGB VIII Bereich wird alle 6 Monate im Rahmen eines HPGs überprüft

Das Wunsch und Wahlrecht wird beachtet; dadurch große Trägervielfalt

Das Projekt Schulbegleitung im Kreis Unna (SchubiKu)

Seit März 2016 durch Kreistag als Projekt beschlossen –
Reaktion auf steigende Fallzahlen seit 2012

Quantitative Bestandserhebung der rechtsübergreifenden
Systeme an den Schulen

Ausblick in Verbindung mit dem BTHG:

Zum 01.01.18 auch relevant für die Jugendhilfe
(Das Ausführungsgesetz für NRW wird für Mai 2018 erwartet)

Zum 01.01.20 wird das SGB IX mit einer neuen
Eingliederungshilfe reformiert sein

Zum 01.01.2023 tritt dann das neue BTHG in Kraft

Im Rahmen des Schubiku sollen neue Leistungsvereinbarungen mit Anbietern bis zum 01.01.2020 erarbeitet werden. Spätestens bis zum Inkrafttreten des neuen SGB IX.

Die Umsetzung des neuen BTHG im Bereich des Kreises Unna wird durch eine Organisationsuntersuchung im FB Arbeit und Soziales durchgeführt. (Wichtig AGNRW 05/18)

Kosten:

20,90 € ungelernte bzw. 27,78 € Fachpersonal
gem. SGB XII
(incl. Zulage von 5 % von Fehlzeiten)

Für SGB VIII:

18,00 € - 23,00 € ungelernte

25,00 € - 29,00 € Fachpersonal